



In den	Sitzung am:
Ausschuss für Sport und Freizeit	04.09.2017
Verwaltungsausschuss, ratsöffentlich	11.09.2017
Rat der Stadt Wolfenbüttel	13.09.2017

Änderung der Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Wolfenbüttel; hier: § 2 Übungsleiterzuschüsse

Beschlussvorschlag:

Die Anpassung der Abgabefrist für Übungsleiterzuschussanträge in § 2 der als Anlage 1 beigefügten Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Wolfenbüttel wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger-/Investitions-Nr. _____	
<input checked="" type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Gesamteinnahmen* in Höhe von _____ €	
<input type="checkbox"/> Gesamtausgaben* in Höhe von _____ €	
* Bei unbefristeten/dfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich.	
<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> einmalige <input type="checkbox"/> laufende	Folgekosten/-leistungen i. H. v. _____ €/Jahr
	(Auswirkung i. d. Folgejahren einschätzen)
	[Folgekosten = positiver Betrag, Entlastung = negativer Betrag]

Begründung:

Die Stadt Wolfenbüttel gewährt ortsansässigen Sportvereinen, denen keine entsprechende Förderung durch den Landessportbund Niedersachsen oder den Landkreis Wolfenbüttel gewährt wird, Zuschüsse für den Einsatz von lizenzierten Übungsleiter/innen gem. § 2 der städtischen Sportförderrichtlinien.

Die Antragsstellung bei der Stadt Wolfenbüttel, Abteilung Sport, erfolgt durch die Vereine über den Kreissportbund. Nach Feststellung der Lizenzgültigkeit werden die Prüfungsunterlagen mit Kennzeichnung der nichtbezuschussten Anträge vom Kreissportbund an die Stadt Wolfenbüttel weitergeleitet.

Mit Änderung der seit 01.01.2017 gültigen Satzung des Landessportbundes Niedersachsen hat die Antragstellung beim Kreissportbund „bis zum 30. des auf das Viertel-/Halbjahr oder Jahr folgenden Monats“ zu erfolgen. Insofern ist eine Anpassung der Abgabefrist - analog zu den Richtlinien des Landessportbundes - in den städtischen Sportförderrichtlinien für die Bearbeitung der Antragsstellung erforderlich.

§ 2 Abs. 3 der Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Wolfenbüttel wird im Falle der Beschlussfassung wie folgt geändert:

„Vereine, die für ihre Übungsleiter/innen Zuschüsse beantragen, reichen die Anträge in zweifacher Ausfertigung vierteljährlich nachträglich bis **zum 30.** des auf das Quartal folgenden Monats beim Kreissportbund Wolfenbüttel e.V. zur Prüfung und Weiterleitung an die Stadt Wolfenbüttel ein.“

Pink

Anlage